

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 17/23/24

den 05.12.2023

## Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Tätlichkeit des Vereinsverantwortlichen X des Vereins Lüneburger SV gegen eigene Spieler nach dem Meisterschaftsspiel der U15 Junioren 2. Kreisklasse zwischen den Mannschaften U15 SV Scharnebeck und 9er U15 Lüneburger SV am 08.11.2023 hat das Kreissportgericht Heide-Wendland, 2. Kammer am 05.12.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Das auf Antrag des Jugendausschusses **eingeleitete Verfahren** gegen den Vereinsverantwortlichen X des Vereins Lüneburger SV wegen Tätlichkeit gegen eigene Spieler **wird mangels Beweislage eingestellt**.
2. Gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung die Berufung zulässig.
3. **Die Kosten des Verfahrens trägt der NFV Kreis Heide-Wendland.**

### **I. Tatbestand**

Auf Grundlage eines Schreibens des Vereinsverantwortlichen Y vom SV Scharnebeck (SVS) hat der Kreisjugendausschuss mit Mail vom 17.11.2023 die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens gegen den Vereinsverantwortlichen X des Vereins Lüneburger SV (LSV) beantragt.

In diesem Schreiben stellt Herr Y dar, dass nach dem Meisterschaftsspiel der U15 Junioren 2. Kreisklasse zwischen den Mannschaften U15 SVS und 9er U15 LSV am 08.11.2023 der Vereinsverantwortliche X des LSV zwei seiner eigenen Spieler nach dem Spielabpfiff, noch auf dem Sportplatz, ohrfeigte. Darauf angesprochen, soll er gesagt haben, dass er das dürfe, weil das seine Neffen seien. Auch wird darauf hingewiesen, dass der Schiedsrichter das aggressive Verhalten des Vereinsverantwortlichen wahrgenommen haben müsste.

Das Kreissportgericht hat nach entsprechendem Antrag des Kreisjugendausschusses unter dem Az.: 17/23/24 am 18.11.2023 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet.

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 04.12.2023 Stellung zu nehmen, und zwar sowohl zum Sachverhalt als auch zur Ankündigung des Sportgerichtes, dass es im schriftlichen

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Verfahren entscheiden will. Auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes konnte der Verein Stellung beziehen.

Von beiden Vereinen gingen mehrere Stellungnahmen von den Vereinsverantwortlichen als auch von den Spielern ein. Ebenso gab der Schiedsrichter eine Stellungnahme ab, wobei diese als Zusammenfassung aller Stellungnahmen gesehen werden kann.

Es wird von einem fairen aber hitzigen Spiel geschrieben, in dem die Emotionen hochkochten. Nach dem Spiel, wodurch auch immer veranlasst, drohte es zwischen den Spielern zu eskalieren, was durch das Eingreifen des Vereinsverantwortlicher X verhindert wurde. Hierbei wurde er wohl etwas lauter und musste seine „Jungs“ auch etwas härter anfassen.

Auf die vollständigen Aussagen der Vereinsoffiziellen, der Zeugen und des SR, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befinden, wird Bezug genommen.

## II. Entscheidungsgründe

Zweifelsfrei ist der Vereinsverantwortliche X nach dem Spiel „laut“ geworden, hat einige seiner Spieler hart angefasst, wobei das die einzige Möglichkeit schien, eine Eskalation der Spieler zu verhindern. Wie die eigenen Spieler und anwesenden Vereinsvertreter schildern, wurden einige von ihnen von Spielern des SVS verbal provoziert. Daraufhin drohten einige Spieler des LSV ihre Beherrschung zu verlieren. Herr X hat sich dazwischengedrängt und die Situation deeskaliert. Das einige der Spieler des LSV weinten, wird dem verlorenen Spiel zugeschrieben, hat die Mannschaft sich durch die Niederlage dem Aufstieg und der Meisterschaft weiter entfernt, und nicht wegen Herrn X.

In all dem sieht das Sportgericht keine Tötlichkeiten durch den Vereinsverantwortliche X, nicht gegen eigene Spieler und auch nicht gegen andere.

Die Gesamtwürdigung dieser Beweislage ließ nach Überzeugung des Kreissportgerichtes in diesem Verfahren keine Verurteilung des Vereinsverantwortlichen X LSV zu, das Verfahren war daher einzustellen. Bei dieser Sachlage war das Kreissportgericht zudem davon überzeugt, dass im Rahmen einer mündlichen Verhandlung kein deutlich besseres Aussageverhalten hätte erreicht werden können.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



## III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 RuVO.

### Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der RuVO wie folgt festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Gebühren (§ 10 RuVO)   | -          |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,<br>Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -          |
| c) Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten   | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)  | --         |

---

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| Verfahrenskosten insgesamt: | 30,00 Euro |
|-----------------------------|------------|

Die Verfahrenskosten, wie vorstehend aufgeführt, trägt der NFV Kreis Heide-Wendland.